

Hinweise zum Entwässerungsantrag für Grundstücke in Wasserschutzgebieten

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

Für den Kanalbau in Wasserschutzgebieten ist die DWA-A 142 bindend.

Auszug aus Vorschriften in Wasserschutzgebieten DWA – A 142

5.4.3 Allgemeine Anforderungen

- „Bei biegesteifen und biegesteifen Rohren ist beim Standsicherheitsnachweis ein um 20% erhöhter Teilsicherheitsnachweis auf der Einwirkungsseite anzusetzen.“
- „Für biegeeweiche Rohre ist ein Verformungsmodul σ_v von max. 4% zulässig.“
- „Bei offener Bauweise ist die Bettung nach DIN 1610 und Arbeitsblatt DWA-A 139 Bettungstyp I zu gestalten.“

5.4.5 Anforderung an die Schächte

- „Hinsichtlich der Anforderungen an Schächte und für deren Herstellung sind die einschlägigen Normen und technischen Regeln zu beachten, insbesondere wird auf die DIN EN 476 (Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und –kanäle) und das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 157 (Bauwerke der Kanalisation) verwiesen. Die Schachtringe sind mit Dichtungen auszustatten.“

6 Anforderungen an die Bauausführung

6.1 Allgemeines

- „Auftraggeber sind verpflichtet, entsprechenden Sorgfalt bei der Vergabe der Bauleitung anzuwenden. Sie müssen sich von der erforderlichen Qualifikation der Bewerber oder Bieter überzeugen.“
- „Der Auftraggeber hat die Pflicht, alle am Bau Beteiligten über die Auflagen und besonderen Randbedingungen zu informieren. Die Bauleitung des ausführenden Unternehmens hat das für die Ausführung vorgesehene Personal entsprechend zu belehren und die Belehrung schriftliche zu protokollieren; dieses gilt auch für eventuelle Nachunternehmer.“

In Wasserschutzgebieten sind nachfolgende Maßnahmen umzusetzen:

- „Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern, was arbeitstäglich zu überprüfen ist. In arbeitsfreien Zeiten wie nachts, an Wochenenden und Feiertagen, sind als Vorsichtsmaßnahme gegen eventuelle Tropfverluste z. B. mobile Auffangwannen vorzusehen.“
- „Baumaschinen und Fahrzeuge, die zuvor an kontaminierten Standorten (z. B. Deponien, Altlastenflächen) verwendet wurden, sind vor dem Einsatz zu reinigen. „
- „Kleinreparaturen sind sofort durchzuführen, anderenfalls ist das Gerät umgehend auszutauschen. „
- „Insbesondere der Einsatz von Betriebsmitteln (z. B. Hydrauliköle, Schmierstoffe, Kraftstoffe) kann auch in der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung geregelt sein. Der Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen von ortsfesten oder ortsfest genutzten Anlagen ist in der VAWS (derzeit in Überarbeitung)^[3] geregelt.“

- „Beim Betanken von Baumaschinen sind Ölbindemittel vorzuhalten. Die Bodenflächen von ortsfesten Eigenverbrauchstankstellen, Werkstätten und Waschplätzen sind wasserundurchlässig zu befestigen. Das Abwasser ist über Leichtflüssigkeitsabscheider zu leiten. „
- „Abwässer aus Leichtflüssigkeitsabscheidern und häusliche Abwässer sind in eine öffentliche Abwasserkanalisation einzuleiten oder – falls diese Möglichkeit nicht besteht – zu sammeln und geordnet zu entsorgen.“
- „Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereitzuhalten. Eingetretene Bodenverunreinigungen mit möglicher Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser sind sofort dem Auftraggeber, der zuständigen Behörde sowie dem Wasserversorgungsunternehmen bzw. Talsperrenbetreiber zu melden. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.). „

6.2 Prüfungen und Abnahme

- „Nach und bei der Herstellung von Rohrbettung und Seitenverfüllung ist der Verdichtungsgrad festzustellen und zu dokumentieren.“
- „Das die Inspektion und/oder Dichtigkeitsprüfung durchführende Unternehmen muss geeignet sein. Der Nachweis der Qualifikation kann als erbracht gelten, wenn die Anforderungen nach RAL-GZ 961 (Güteschutz Kanalbau), nach RAL-GZ 968 (Güteschutz Grundstücksentwässerungen) oder Merkblatt DWA-M 190 in den Ausführungsbereichen „Inspektion“ und „Dichtigkeitsprüfungen“ ...erfüllt werden.“ Prüfverfahren gemäß DIN EN 1610 und DWA-A 139 (Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen).“
- „Sämtliche Abwasserleitungen und –kanäle sowie zugehörige Bauwerke, Prüfungen und Abnahmen sind zu dokumentieren.“

9 Betrieb und Unterhaltung

9.1 Allgemeines

- Auf der Betriebsstätte sind ständig vorzuhalten:
 - - Bestandspläne der Abwasserleitungen und –kanäle
 - - Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige wasserrechtliche Bescheide,
 - - Wasserschutzgebietsverordnung mit Schutzgebietsplan, Betriebsanweisung einschließlich Beschreibung der Maßnahmen bei Störungen (Alarm-, Katastrophenplan)

9.2 Inspektion

- "Inspektion bei weniger hohem Gefährdungspotenzial (i.d.R. in der Schutzzone III)“
- „Für Abwasserleitungen und -kanäle einschließlich der zugehörigen Schächte mit häuslichem Abwasser oder gewerblichem Abwasser, das in Art und Zusammensetzung dem häuslichen Abwasser gleichzusetzen ist, ist alle 10 Jahre mindestens eine optische Inspektion vorzunehmen.“
- „Für Abwasserleitungen und -kanäle zur Fortleitung von behandlungs-bedürftigem Niederschlagswasser ist alle 15 Jahre mindestens eine optische Inspektion vorzunehmen.“
- „Sofern bei einer optischen Inspektion Zweifel an der Dichtheit auftreten, ist zusätzlich eine Dichtheitsprüfung nach den Kriterien des Merkblattes DWA-M 149-6:2015 Entwurf, Grenzwert I durchzuführen. „

Allgemein gelten immer die zurzeit gültigen Fassungen der Regelwerke.